

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, den Antragstellern ab 01.02.2003 vorläufig Leistungen gemäß § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes in entsprechender Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes zu gewähren.

Den Antragstellern wird Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt Waldmann-Stocker aus Göttingen bewilligt.

Die außergerichtlichen Kosten des nach § 188 Satz 2 VwGO gerichtskostenfreien Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

Gründe:

Die Antragsteller sind Roma aus dem Kosovo. Sie sind leistungsberechtigt im Sinne des § 1 AsylbLG und erhalten seit dem 23.08.1999 von der Antragsgegnerin Leistungen nach § 3 AsylbLG.

Ihr zulässiger Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist begründet.

Gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis erlassen werden, wenn diese Regelung, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Da nach Wesen und Zweck dieses Verfahrens eine vorläufige Regelung grundsätzlich nicht die Entscheidung in der Hauptsache vorwegnehmen darf, kann eine Verpflichtung zur Erbringung von Geldleistungen - wie sie im vorliegenden Fall begehrt wird - in diesem Verfahren nur ausgesprochen werden, wenn die Antragsteller die tatsächlichen Voraussetzungen für den entsprechenden Anspruch (sogenannter Anordnungsanspruch) sowie weiterhin glaubhaft machen, sie befänden sich in einer existentiellen Notlage und seien deswegen - mit gerichtlicher Hilfe- auf die sofortige Befriedigung des Anspruchs dringend angewiesen (sogenannter Anordnungsgrund). Im Falle der Gewährung vorläufiger Leistungen spricht die Kammer diese in ständiger Rechtssprechung - in Übereinstimmung mit den Sozialhilfesenaten des Nds. OVG - ab dem 1. des Monats zu, in welchem die gerichtliche Entscheidung ergeht.

Die Antragsteller haben sowohl einen Anordnungsgrund als auch einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht.

Ein Anordnungsgrund ergibt sich hier aus der Art der begehrten Leistungen. Zwar erhalten die Antragsteller derzeit Leistungen nach den §§ 3 ff. AsylbLG. Gleichwohl besteht ein Anordnungsgrund, wenn - wie hier - ein Anspruch auf (höhere) Leistungen bzw. Geldleistungen in Höhe der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz glaubhaft gemacht ist (vgl. OVG Lüneburg, Beschl. v. 27.11.1986 - 4 OVG B 153/86 - und Nds. OVG, Beschl. v. 14.09.2000 - 4 M 3027/00 -). Den Hilfebedürftigen ist es nämlich nicht zuzumuten, sich bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache mit geringeren oder gekürzten oder andersartigen Leistungen zur Sicherung des laufenden Lebensunterhaltes zufriedenzugeben. Dem steht nicht entgegen, dass die Antragsteller den Bescheid der Antragsgegnerin vom 17.10.2002, mit dem ihnen erhöhte Leistungen nach § 2 AsylbLG versagt wurden, haben bestandskräftig werden lassen, denn die Leistungen nach dem AsylbLG werden - wie laufende Hilfe zum Lebensunterhalt - quasi kalendertäglich neu bewilligt. Das Vorliegen ihrer Voraussetzungen ist somit stets neu gerichtlich überprüfbar. Dafür, dass die Antragsgegnerin - mittels eines Dauerverwaltungsaktes - die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen nach § 2 AsylbLG im Bescheid vom 17.10.2002 auch für spätere Zeiträume abschließend regeln wollte, ist nichts ersichtlich.

Den Antragstellern steht auch ein Anordnungsanspruch zu Seite. Sie haben glaubhaft gemacht, dass ihnen vorläufig erhöhte Leistungen nach § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes (vom 25.08.1997, BGBl. I, S. 2022, i.d.F. des 2. Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 25.08.1998, BGBl. I, S. 2505 und Art. 65 Siebente Zuständigkeitsanpassungs-VO vom 29.10.2001, BGBl. I, S. 2785) - AsylbLG - zustehen.

Gemäß § 2 Abs. 1 AsylbLG ist abweichend von den §§ 3 bis 7 AsylbLG das Bundessozialhilfegesetz auf solche Leistungsberechtigte nach § 1 AsylbLG entsprechend anzuwenden, bei denen folgende Voraussetzungen (kumulativ) vorliegen:

- Sie müssen über eine Dauer von insgesamt 36 Monaten, frühestens beginnend am 01.06.1997, Leistungen nach § 3 AsylbLG erhalten haben;
- ihre (freiwillige) Ausreise kann nicht erfolgen und aufenthaltsbeendende Maßnahmen können nicht vollzogen werden, weil humanitäre, rechtliche oder persönliche Gründe oder das öffentliche Interesse entgegenstehen.

Dass die Antragsteller die „Wartezeit“ von 36 Monaten erfüllen, bedarf keiner weiteren Erörterung. Auch das Vorliegen der übrigen beiden Tatbestandsvoraussetzungen des § 2 Abs. 1 AsylbLG sind von den Antragstellern glaubhaft gemacht worden.

Als Angehörige der Volksgruppe der Roma ist für sie derzeit aus humanitären Gründen weder eine freiwillige Ausreise in das Kosovo oder in die übrige Bundesrepublik Jugoslawien zumutbar noch ist ihre Abschiebung dorthin möglich. Die Kammer knüpft bei dieser Erkenntnis an die ständige Rechtsprechung der für Streitigkeiten um das AsylbLG bislang zuständigen 1. Kammer des Gerichts an und stützt sich dabei auf die neueren Erkenntnisse des Auswärtigen Amtes, dargestellt im Ad hoc - Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Bundesrepublik Jugoslawien (Kosovo) vom 27.11.2002 (insbesondere Seite 11 und 14) sowie auf den Bericht des UNHCR und der OSZE zur „Beurteilung der Situation ethnischer Minderheiten im Kosovo“ vom 26.03.2001. Die Kammer beruft sich zudem auf die ständige (auch neuere) Rechtsprechung des Niedersächsischen Obergerichtes (z.B. Beschl. v. 23.01.2003 - 12 ME 781/02 -; Beschl. v. 17.01.2001 - 4 M 4422/00 -; Beschl. v. 06.10.2000 - 4 M 3278/00 -).

Danach stellt sich die Rückkehrsituation für ethnische Minderheiten aus dem Kosovo (nach wie vor) wie folgt dar:

Nach Runderlassen des Nds. Innenministeriums vom 13.06.2001 und 13.12.2001 sollten nach der vom Bundesministerium des Innern mit der UNMIK getroffenen Vereinbarung über zwangsweise Rückführungen in den Kosovo solche nur stattfinden, wenn es sich um Personen handelt, die nach internationalen Maßstäben nicht schutzbedürftig sind. Angehörige von ethnischen Minderheiten sind nach diesen Vereinbarungen ausdrücklich von einer Abschiebung ausgenommen. Hintergrund der fehlenden Rückübernahmewilligkeit der UNMIK-Verwaltung im Kosovo und der deswegen bestehenden tatsächlichen Unmöglichkeit einer Abschiebung von Angehörigen ethnischer Minderheiten in den Kosovo sind Gesichtspunkte eines humanitären Minderheitenschutzes, die nicht auf das Vorliegen einer extremen Gefahrenlage im Sinne der strengen Anforderungen der Rechtsprechung zu § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG abstellen (vgl. Nds. OVG, Beschl. v. 26.07.2001 - 12 LB 1854/01 -). Die humanitären Gründe für Angehörige von ethnischen Minderheiten aus dem Kosovo, die Hintergrund für die genannten Erlasse und für das Absehen von Abschiebemaßnahmen sind, ergeben sich aufgrund folgender Umstände: Nach dem Ad-hoc-Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 27.11.2002 können trotz einer erhöhten KFOR-

Präsenz Übergriffe auf Angehörige dieser Volksgruppe selbst in deren ethnischen Enklaven nicht immer zuverlässig verhindert werden. Bereits der Bericht des UNHCR und der OSZE zur „Beurteilung der Situation ethnischer Minderheiten im Kosovo“ vom 26. März 2001 zeigte zahlreiche Übergriffe auf Angehörige von Minderheiten und ihr Eigentum auf und gelangte zu der Einschätzung, es sei zu einer Verschlechterung der Sicherheitslage im Berichtszeitraum gekommen. Nach der Darstellung der Lage durch das Auswärtige Amt vom 08.05.2001 - an der sich nichts geändert hat - konnte von einer flächendeckenden Bedrohung der Roma zwar nicht gesprochen werden, jedoch war (und ist) die Versorgung mit Lebensmitteln nach der Stellungnahme des UNHCR vom 06.11.2000 an das VG Schleswig, die ebenfalls fortgilt, problematischer als für albanische Volkszugehörige. Nach dieser Stellungnahme unterstützt der UNHCR den Betrieb geschützter Buslinien, um die Bewegungsfreiheit für die Roma und Ashkali zu verbessern und auch ihnen den Zugang zu Lebensmittelmärkten und anderen Einrichtungen der Grundversorgung zu ermöglichen. Ebenso bereitet die medizinische Versorgung nach wie vor erhebliche Schwierigkeiten (vgl. im Einzelnen zur Lage der Roma im Kosovo bereits Ur. d. Nds.OVG v. 12.06.2001 – 8 L 516/97 -). Dieser Situation, die zwar nicht die Annahme eines Abschiebungshindernisses im Sinne des § 53 AuslG rechtfertigt, hat die UNMIK-Verwaltung und im Anschluss daran die Exekutive in der Bundesrepublik Deutschland aber aus humanitären Gründen dadurch Rechnung getragen, dass Roma und Ashkali auch derzeit nicht in den Kosovo abgeschoben werden. Zwar sind die entsprechenden Erlasse vom 03.12.2001 und 13.06.2001 mit dem Erlass des Niedersächsischen Innenministeriums vom 18.06.2002 (45.31-12235/12-38-3) basierend auf einem Beschluss der Innenministerkonferenz aufgehoben worden, wobei die Innenministerkonferenz ausweislich des Erlasses davon ausgegangen ist, dass die Voraussetzungen für eine zwangsweise Rückführung ethnischer Minderheiten in den Kosovo noch im Laufe des Jahres 2002 gegeben sein werden. Diese Annahme hat sich aber nicht erfüllt, was das Niedersächsische Innenministerium dazu bewogen hat, mit Erlass vom 06.01.2003 zu bestimmen, dass Duldungen an den besagten Personenkreis nach wie vor für drei Monate erteilt werden.

Den Antragstellern wird auch nicht zugemutet, freiwillig in ihren Heimatstaat auszureisen. Nach den Erkenntnissen des VG Braunschweig (Beschl. v. 29.10.2002 - 3 B 73/02), die die erkennende Kammer sich zu eigen macht, stellt sich die tatsächliche Situation nach wie vor so dar, dass die UNMIK-Verwaltung einer Rückkehr von Roma und Ashkali in das Kosovo nicht zustimmt. Ob in der Zukunft eine Zustimmung erteilt wird, hängt von den (wohl noch nicht abgeschlossenen) Verhandlungen zwischen der UNMIK-Verwaltung und dem Bundesministerium des Innern unter Beteiligung von

Ländervertretern ab. Auch der Erlass der Nds. MI vom 31.10.2002 an die Bezirksregierung Lüneburg nebst einem Bericht über eine Informationsreise in das Kosovo zur Klärung von Fragen im Zusammenhang mit der Rückführung von Minderheiten vermag die Möglichkeit einer zumutbaren freiwilligen Rückkehr der ethnischen Minderheiten in das Kosovo nicht zu belegen. Die Kammer kann die vom Nds. MI gezogenen Rückschlüsse nicht nachvollziehen, insbesondere nicht mit den (zeitlich später erfolgten) Ausführungen des Auswärtigen Amtes in seinem Ad-hoc-Bericht vom 27.11.2002 in Einklang bringen. Angesichts der zeitlichen Abfolge der Berichte und der besonderen Sachkenntnis des Auswärtigen Amtes, das eine Vielzahl von Erkenntnisquellen ausgewertet und berücksichtigt hat, folgt die Kammer ausdrücklich nicht der Einschätzung des Nds. MI bezüglich nunmehr verbesserter (freiwilliger) Rückkehrmöglichkeiten in das Kosovo für Angehörige ethnischer Minderheiten.

Die Antragsteller können auch nicht auf die Möglichkeit verwiesen werden, als jugoslawische Staatsangehörige gegebenenfalls in andere Landesteile (Serbien oder Montenegro) – etwa in den Großraum Belgrad – zurückzureisen. Für die Annahme, dass für die Antragsteller eine solche Möglichkeit der Rückkehr in andere Landesteile unter Beachtung wirtschaftlicher und humanitärer Mindeststandards überhaupt bestünde, liegen der Kammer keine hinreichend tragfähigen Erkenntnisse vor, solche hat die Antragsgegnerin auch nicht dargelegt.

Prozesskostenhilfe ist den Antragstellern, die ihre wirtschaftliche Bedürftigkeit nachgewiesen haben, zu bewilligen, da ihre Rechtsverfolgung aus den oben genannten Gründen die nötige hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (§ 166 VwGO i. V. m. § 114 ZPO).

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung:

Soweit die Kammer im Wege der einstweiligen Anordnung entschieden hat, ist gegen diesen Beschluss die Beschwerde an das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht in Lüneburg zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem